

Satzung

für den Behindertenbeirat der Gemeinde Hohenbrunn vom 28.01.2016 (Behindertenbeiratssatzung – BBS)

Präambel

„Hohenbrunn will durch die Einrichtung eines Behindertenbeirates die Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Hohenbrunn voranbringen und die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen. Der Beirat soll den Erfahrungsaustausch behinderter Menschen fördern, Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse einbringen und die Gemeinde Hohenbrunn unter anderem bei der behindertengerechten Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude und Verkehrsräume beraten.“

Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Behindertenbeirat wirkt als unabhängige Interessenvertretung der in der Gemeinde Hohenbrunn lebenden Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Behindertenbeirat berät den Gemeinderat und die Verwaltung in allen behinderten relevanten Belangen und Angelegenheiten. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme, auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des Bürgermeisters, oder aufgrund von Bürgeranfragen.
- (3) Der Beirat kann mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder auch von sich aus Stellungnahmen, Anregungen und Vorschläge abgeben.
- (4) Dem Behindertenbeirat werden die Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, soweit sie die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen, zur Einsichtnahme überlassen. Der Behindertenbeirat kann hierzu schriftlich Stellung nehmen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Mitglieder, welche vom Ersten Bürgermeister einberufen wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) In den Behindertenbeirat können als Vertreter der Menschen mit Behinderung Bürgerinnen und Bürger berufen werden, die

- bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % selbst behindert, oder Behinderten gleichgestellt sind, oder Angehörige oder gesetzliche Betreuer eines solchen Schwerbehinderten sind,
 - ihren Hauptwohnsitz in Hohenbrunn haben,
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Gemeinde lädt durch offenen Aufruf mit einer Frist von mindestens einem Monat zu einer Wahlversammlung ein, in der sich die Bewerber zur Wahl stellen und anschließend durch die anwesenden Wahlberechtigten gewählt werden. Die Gemeinde prüft die Wählbarkeit.
- (4) Die Rangfolge der Nachrücker ergibt sich aus dem Wahlergebnis in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet

- a) mit Ende der Amtszeit des Behindertenbeirates
- b) mit Verlegung des Hauptwohnsitzes
- c) durch Niederlegung des Amtes aus besonderem Grund

§ 4 Ehrenamt

Die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten die benötigten Arbeitsmaterialien und notwendigen Auslagen von der Gemeinde Hohenbrunn zur Verfügung gestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbrunn, den 28.01.2016
Gemeinde Hohenbrunn


Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

